

BV 136 – Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

In Erweiterung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung im Rahmen des Vertrages bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

1. Innere Unruhen

Versichert sind Schäden, die entstehen durch:

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

2. Böswillige Beschädigung

- a) Versichert sind Schäden, die durch böswillige Beschädigung entstehen. Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen.
- b) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
 - aa) Schäden durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
 - bb) Schäden an Innen- und Außenverglasungen;
 - cc) Schäden durch Anprall von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen;
 - dd) Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte anlässlich eines Einbruchs oder Einbruchsversuchs;
 - ee) Schäden durch Graffiti;
 - ff) Schäden, die von dem Versicherungsnehmer selbst verursacht werden;
 - gg) Schäden, die durch Mieter oder Betriebsangehörige und fremde im Betrieb tätige Personen verursacht werden.

- c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 8 (B) Nr. 3 VGB 2017 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

3. Streik, Aussperrung

Versichert sind Schäden, die entstehen durch:

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch:
 - aa) Brand, Explosion oder Implosion, es sei denn, der Brand, die Explosion oder die Implosion ist durch Innere Unruhen entstanden;
 - bb) Erdbeben;
 - cc) Verfügung von hoher Hand.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen, es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion oder Implosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Nr. 1).

5. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

6. Besonderes Kündigungsrecht

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr „Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung“ jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird vier Wochen nach Zugang wirksam.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung kündigen.